

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/686 - Neufassung -

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maß- nahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

Berichterstatter: Abgeordneter Emde

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 11. Sitzung vom 8. Mai 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend -, den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, den Innen- und Kommunalausschuss, den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien sowie den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 8. Mai 2020, in seiner 5. Sitzung am 28. Mai 2020 und in seiner 6. Sitzung am 4. Juni 2020 beraten sowie eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Gegenstand der schriftlichen Anhörung waren auch die Änderungsanträge der Fraktion der CDU in den Vorlagen 7/341, 7/342, 7/343, 7/344, 7/345, 7/346 und 7/347, die Änderungsanträge der Fraktion der FDP in den Vorlagen 7/356 und 7/357 sowie die Entschließungsanträge der Fraktion der CDU in den Drucksachen 7/729, 7/730, 7/731, 7/732, 7/733, 7/734, 7/735 und 7/736.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner 5. Sitzung am 28. Mai 2020 beschlossen, in Abweichung von der Regel des § 81 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags die mitberatenden Ausschüsse zu bitten, vor der abschließenden Beratung des Haushalts- und Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf und den ggf. jeweils mit überwiesenen Entschließungsanträgen unter Berücksichtigung der einschlägigen Änderungsanträge zu beraten und das Beratungsergebnis dem Haushalts- und Finanzausschuss mitzuteilen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat im Weiteren beschlossen, die in diesem Zusammenhang eingebrachten Änderungsanträge den mitberatenden Ausschüssen zur Verfügung zu stellen.

Der mitberatende Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 29. Mai 2020 beraten.

Der mitberatende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 29. Mai 2020 beraten und die einschlägigen Änderungsanträge in die Beratung mit einbezogen.

Der mitberatende Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 29. Mai 2020 beraten.

Der mitberatende Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 2. Juni 2020 beraten.

Der mitberatende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 2. Juni 2020 unter Berücksichtigung der einschlägigen Änderungsanträge beraten.

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 3. Juni 2020 unter Einbeziehung der einschlägigen Änderungsanträge beraten.

Der mitberatende Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 3. Juni 2020 beraten und die einschlägigen Änderungsanträge in die Beratung mit einbezogen.

Beschlussempfehlung:

I. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 2 wird die Jahresangabe "2022" durch die Jahresangabe "2021" ersetzt.

b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Anerkennungsleistungen für Familien, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen einen beträchtlich erhöhten Betreuungsaufwand zu erbringen haben,"

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und vor dem Wort "Unterstützung" wird das Wort "die" eingefügt und die Worte ", et cetera" werden durch die Worte "und weiteren Organisationen," ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und vor dem Wort "Ausgleich" wird das Wort "den" eingefügt.

ee) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:

"7. Maßnahmen zur Etablierung verbindlicher Standards für den Distanzunterricht im Zuge der Corona-Pandemie, zur Schaffung digitaler Lernvoraussetzungen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler und Bereitstellung professioneller Online-Lehrangebote,"

ff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

- c) In § 5 Abs. 1 wird der Betrag "675.970.000 Euro" durch den Betrag "694.770.000 Euro" ersetzt.
- d) In § 6 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort "halbjährlich" durch das Wort "vierteljährig" ersetzt.
- e) In § 9 Satz 1 wird die Jahreszahl "2022" durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Gesetzestitel erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz zur Ausführung des
Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (ThürAGSoDEG)"

b) Die Absätze 1 und 2 werden die Absätze 1 und 2 in dem neuen § 1 mit der Bezeichnung:

"§ 1
Zuständigkeit"

c) In § 1 Abs. 2 wird das Wort "Leistungserbringung" durch das Wort "Aufgabenwahrnehmung" ersetzt.

d) Folgender § 2 wird angefügt:

"§ 2
Zuschusshöhe"

Der monatliche Zuschuss nach § 3 SodEG beträgt höchstens 100 vom Hundert des sich nach § 3 SodEG ergebenden Monatsdurchschnitts."

3. In Artikel 3 Nr. 3 wird § 62a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2, das Wort "sowohl" wird durch das Wort "sowie" ersetzt und es werden in Nummer 2 die Worte "und hierfür abweichend von § 61 Abs. 2, § 63 Abs. 2 und 3 sowie § 65 Abs. 2 Kredite oder Kassenkredite bis zu einem Drittel der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2019 aufgenommen" gestrichen.

4. In Artikel 4 wird § 40 b wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2, das Wort "sowohl" wird durch das Wort "sowie" ersetzt und es werden in Nummer 2 die Worte „und hierfür abweichend von § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 2 Kredite oder Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu einem Drittel der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit nach der Finanzrechnung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018, soweit der Jahresabschluss mit der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht aufgestellt wurde aufgenommen" gestrichen.
5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende neue Nummer 1 wird vorangestellt:
 - "1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort 'und' durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort 'Umsatzsteuer' werden die Worte 'und Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gem. § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG' eingefügt."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort 'sowie' durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort 'sowie' ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - '5. Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 1 ThürStaKoFiG abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG.'
 - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
6. Folgender neue Artikel 7 wird eingefügt:

**"Artikel 7
Thüringer Gesetz zur Stabilisierung
der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG)**

§ 1
Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen

(1) Thüringer Gemeinden im Sinne des Satzes 2 erhalten aus einem Sondervermögen des Landes pauschale Zuweisungen in

Höhe von 100 Millionen Euro zur Stabilisierung ihrer kommunalen Haushalte infolge der Verluste bei den Gewerbesteuereinnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen). Voraussetzung für den Erhalt einer Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung ist, dass bei der jeweiligen Gemeinde die Gewerbesteuereinnahmen (netto) im Mittel der Jahre 2017 bis 2019 mindestens 15 vom Hundert der Summe aus Gesamtsteuereinnahmen (netto) und Schlüsselzuweisungen im Mittel der Jahre 2017 bis 2019 entsprechen.

(2) Die Höhe der individuellen Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung entspricht dem Anteil der Gewerbesteuereinnahmen (netto) im Mittel der Jahre 2017 bis 2019 an der Gesamtsumme der durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen (netto) der anspruchsberechtigten Gemeinden in diesem Zeitraum bezogen auf 100 Millionen Euro. Maßgeblich sind für die Jahre 2017 und 2018 die Gewerbesteuereinnahmen (netto) nach der Jahresrechnungsstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik, für das Jahr 2019 die Gewerbesteuereinnahmen (netto) nach der Kassenstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik.

(3) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auf maximal 100 Euro je Einwohner begrenzt. Maßgebend ist der Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2018 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar 2020. Ein die Begrenzung nach Satz 1 übersteigender Betrag wird zwischen den Gemeinden ohne Überschreitung entsprechend verteilt.

§ 2

Allgemeine Stabilisierungszuweisungen

(1) Thüringer Gemeinden und Landkreise erhalten aus einem Sondervermögen des Landes allgemeine Stabilisierungszuweisungen in Höhe von 85 Millionen Euro zur Stabilisierung ihrer Haushalte infolge rückläufiger Einnahmen und zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

(2) Die Höhe der individuellen Stabilisierungszuweisung bemisst sich nach dem Verhältnis der für die einzelne Kommune festgesetzten Schlüsselzuweisung des Jahres 2020 an der Gesamtsumme der im Jahr 2020 festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach §§ 11 und 15 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

§ 3

Festsetzung, Auszahlung und Verwendung von Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen und allgemeinen Stabilisierungszuweisungen

(1) Die Festsetzung der Zuweisungen nach §§ 1 und 2 erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium von Amts wegen. Zuweisungen nach §§ 1 und 2 sollen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(2) Die Zuweisungen werden den Thüringer Kommunen als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 4

Überprüfung der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen

(1) Die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen werden auf Grundlage der Kassenstatistik des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2020 durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium überprüft. Dieses setzt Rückzahlungen in der Höhe fest, in der der Rückgang der berücksichtigten Gewerbesteuererinnahmen nach § 1 Abs. 1 zwischen dem Durchschnittswert aus den Jahren 2017 bis 2019 und dem Ist-Wert nach der Kassenstatistik für das Jahr 2020 geringer ausfällt, als die festgesetzten Beträge nach § 1 Abs. 2. Rückzahlungsbeträge sind zum 31. Mai 2021 fällig. Sofern sich rechnerisch Rückzahlungsbeträge unter 1.000 Euro ergeben, werden diese nicht erhoben.

(2) Die Rückzahlungen nach Absatz 1 erhöhen die zur Verfügung stehenden Mittel des Landesausgleichsstocks gemäß § 24 Abs. 1 ThürFAG im Jahr 2021. Aus diesem sind auch Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten zu verwenden, die sich beim Vollzug des § 1 ergeben."

7. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.
8. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 9 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 12a wird das Wort "Elternbeitragspflicht" durch das Wort "Elternbeteiligung" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "während einer Schließung der Schulen und Schulhorte aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes für die Dauer der Schließung" durch die Worte "für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "nach dem Ende der Schließung" durch die Worte "nach dem 30. Juni 2020" ersetzt.
 - cc) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird nach der Angabe "§ 10 Abs. 1" die Angabe "ThürSchulG" eingefügt.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ist das Dreifache des nach Absatz 3 ermittelten Monatsbetrags."
 - e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Während der Aufrechterhaltung von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung ist eine Kündigung des Hort- oder Internatsplatzes durch den Anbieter aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Betreuung ausgeschlossen."

9. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte "während einer Schließung der Schulen und Schulhorte aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes" durch die Worte "vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 1" und die Worte "aufgrund der Schließung der Schulen nach dem Infektionsschutzgesetz" durch die Worte "für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020" ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe "Absätzen 2 und 3" durch die Angabe "Absätzen 1 und 2" ersetzt und nach dem Wort "Schulbetriebs" werden die Worte "auf Antrag" eingefügt.
10. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11 und Nr. 1 (§ 30 a) wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "während der Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes für die Dauer der Schließung" durch die Worte "für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020" ersetzt und der Klammerzusatz "(Aussetzung der Elternbeitragspflicht)" gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "nach dem Ende der Schließung" durch die Worte "nach dem 30. Juni 2020" ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Zahlung des Zuschusses nach Absatz 2 erfolgt nur bei einer vertragsgemäßen Weiterzahlung des Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung, bei gegebenenfalls beantragtem Kurzarbeitergeld bei einer Aufstockung auf mindestens 80 vom Hundert des vertragsgemäßen Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung oder bei Anwendung einer tarifvertraglichen Regelung."
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Zuschuss beträgt das Dreifache des nach § 30 Abs. 2 für das aktuelle Kindergartenjahr ermittelten durchschnittlich zu zahlenden monatlichen Elternbeitrags in der jeweiligen Gemeinde."
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

- d) In Absatz 5 werden die Worte "nach Beendigung der Schließungen der Kindertageseinrichtungen aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes" durch die Worte "bis zum 15. Juli 2020" ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Gemeinde hat dem Ministerium die Anzahl der Kinder, die im Gemeindegebiet in den im Bedarfsplan aufgenommenen Kindertageseinrichtungen ohne Berücksichtigung der Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu betreuen wären, mitzuteilen."
- bb) In Satz 2 werden die Worte "oder für die eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde" gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1, 3 oder 4" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4" ersetzt.
- f) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- "(7) Während der Aufrechterhaltung von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG ist eine Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Anbieter aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Betreuung ausgeschlossen."
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe "Absatz 3" durch die Angabe "Absatz 4" ersetzt und die Worte "der Anzahl der Kalendermonate, in denen die Schließung nach Absatz 1 den vollen Kalendermonat umfasst, und" werden gestrichen.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und die Angabe "Absätze 2 bis 7" wird durch die Angabe "Absätze 2 bis 8" ersetzt.
11. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12 und in Nr. 1 werden die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 4" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 6" sowie die Angabe "das Jahr 2019 zweimal" durch die Angabe "die Jahre 2018 und 2019" ersetzt.
12. Nach Artikel 12 wird folgender neuer Artikel 13 eingefügt:

**"Artikel 13
Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Der § 60 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) sowie Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

- "20. für den Fall, dass es Schülern aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen unverschuldet nicht möglich war, die Abschlussprüfung im laufenden Prüfungsverfahren ganz oder teilweise abzulegen,
- a) Ersatzleistungen festzulegen, die an die Stelle der Prüfungsleistung in dem jeweiligen Prüfungsfach treten, oder
 - b) Voraussetzungen zur Vergabe des Abschlusses ohne oder mit eingeschränkten Prüfungsleistungen festzulegen."

13. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 14 und wie folgt geändert:

a) Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Rahmensatzung nach Satz 1 darf auch Abweichungen von prüfungsrechtlichen Bestimmungen vorsehen, die in Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen getroffen wurden."

b) § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Sonderregelung zum Berichtswesen

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) ist der Jahresabschluss der Hochschulen nach § 10 ThürHG für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Juli 2020 vorzulegen.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Studierendenwerkgesetzes hat das Studierendenwerk den Bericht über die im vorhergehenden Kalenderjahr gebildeten und aufgelösten Rücklagen zum 1. September vorzulegen."

c) Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 ThürStudWG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von acht Monaten zu erstellen."

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte "kein Mitglied" durch die Worte "nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist" ersetzt.

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

ccc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte "kein Mitglied" durch die Worte "nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist" ersetzt.

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

ccc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe "Satz 3" wird durch die Angabe "Satz 2" ersetzt.

ddd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

cc) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Organe der Studierendenschaft entsprechend, sofern die Organe deren Anwendung beschließen."

e) In § 6 werden nach den Worten "technischen Voraussetzungen" die Worte "und vergleichbare Prüfungsbedingungen" eingefügt.

f) § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die im Sommersemester 2020 das letzte Fachsemester ihres Studiums absolvieren oder das Studium zum Wintersemester 2020/2021 an einer anderen Hochschule fortführen, können auf Antrag nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen, deren Erbringung ihnen aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder durch die Hochschule im Sommersemester 2020 nicht möglich war, bis zum 31. März 2021 ohne Studierendenstatus nachholen, sofern die Zulassung zu den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 fristgerecht erfolgt ist; darüber hinausgehende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bleiben unberührt.

(2) Sofern ein Studierender aufgrund von Einschränkungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 das Studium im Wintersemester 2019/2020 nicht abschließen konnte, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des 30. September 2020 nachgeholt werden."

14. Die bisherigen Artikel 13 und 14 werden die Artikel 15 und 16.

15. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 17 und erhält folgende Fassung:

**"Artikel 17
Änderung des Thüringer Wassergesetzes**

In § 48 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) werden die Worte 'innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes' durch die Worte 'bis zum 30. Juni 2021' ersetzt."

16. Der bisherige Artikel 16 wird gestrichen.

17. Der bisherige Artikel 17 wird Artikel 18.

18. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 19 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "tritt" durch das Wort "treten" ersetzt sowie nach der Angabe "28. März 2020" werden die Worte "sowie Artikel 14 und 15 mit Wirkung vom 1. April 2020" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl "12" durch die Zahl "14" und die Angabe "31. Dezember 2020" durch die Angabe "31. März 2021" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Zahl "12" durch die Zahl "14" ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Zahl "17" durch die Zahl "18" ersetzt.
- II. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Emde
Vorsitzender